

Informationen zur Übernahme von Bestattungskosten aus Sozialhilfemitteln

Welche Bestattungskosten können übernommen werden?

Gemäß § 74 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Bei den „erforderlichen“ Kosten handelt es sich um den Aufwand für eine würdige, den ortsüblichen Verhältnissen entsprechende einfache Bestattung einschließlich der öffentlich-rechtlichen Gebühren.

Der Ennepe-Ruhr-Kreis hat mit Bestattern Beträge für ein angemessenes ortsübliches Begräbnis bestimmt. Bis zur Höhe der in der Anlage aufgeführten Beträge zuzüglich der öffentlich-rechtlichen Gebühren (in der Regel für ein Reihengrab) können die Kosten für die Übernahme aus Sozialhilfemitteln grundsätzlich anerkannt werden. Der beauftragte Bestatter ist vom Auftraggeber bereits im Vorfeld über den Sozialhilfeantrag zu informieren. Zur Vereinfachung der Angelegenheit können die Zahlungsansprüche vorab an den Bestatter abgetreten werden.

Wer ist zur Kostentragung verpflichtet?

- die/der vertraglich Verpflichtete(n),
- die/der Erbe oder die Erbengemeinschaft,
- die/der Unterhaltsverpflichtete(n),
- der Vater des nichtehelichen Kindes,
- derjenige, der in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht die Bestattung veranlasst hat, bzw. hätte veranlassen müssen, ohne dass er von einem anderen den Ersatz der Kosten verlangen könnte.

Hinweis: Da ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt wird und die Hilfe einkommens- und vermögensabhängig ist, werden diverse Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers erforderlich.

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist bei der zuständigen Behörde innerhalb von zwei Monaten nach dem Bestattungsfall zu stellen. Ein formloser Antrag ist dabei zunächst ausreichend. Der Antrag kann vor oder auch nach einer Bestattung gestellt werden. Es empfiehlt sich jedoch, dies bereits vorher zu erledigen oder zumindest die Angelegenheit mit der zuständigen Behörde zu besprechen. Zuständig ist grundsätzlich die Stadtverwaltung, in deren Bereich der Sterbeort liegt. Ausnahmen ergeben sich lediglich, wenn die/der Verstorbene bis zu seinem Tod Sozialhilfeleistungen erhalten hat. In diesen Fällen ist der Antrag beim bisherigen Sozialhilfeträger zu stellen.

Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen?

Vom Verstorbenen

- Sterbeurkunde,
- Nachweis über Einkommen der letzten sechs Monate (Rentenbescheid, ALG II usw.),
- Nachweise über die Höhe des Nachlasses,
 - alle vorhandenen Sparbücher ,
 - Kontoauszüge Girokonto der letzten drei Monate,
 - Nachweis Versicherungen (Lebens-, Sterbe-, Unfallversicherungen),
 - sonstige Vermögenswerte (Fonds, Aktien, Wertpapiere),
 - Haus- und Grundbesitz (Grundbuchauszug),
 - Verkaufseinnahmen aus Wohnungsauflösung,
- ggf. Belege über Aufwendungen, die noch aus dem Nachlass zu begleichen sind.

Vom Antragsteller

- Personalausweis
- ausgefüllte Verhandlungsniederschrift
- Kopie des Erbscheins oder Testaments, soweit vorhanden
- Nachweise über alle Einkünfte
- Steuerbescheid des Vorjahres
- Girokontoauszüge der letzten drei Monate
- Nachweis über Vermögen (Sparbücher, Lebensversicherungen, Bausparverträge, Fonds, Aktien)
- Mietbescheinigung (bzw. Belege über Kosten bei Wohneigentum)
- Beitragsrechnungen zu öffentlichen oder privaten Versicherungen

Wie erfolgt die Berechnung des Anspruches?

Aufgrund der Abhängigkeit des Anspruchs vom Einkommen und Vermögen des Antragstellers erfolgt eine individuelle Prüfung des Antrages. Es sind daher ggf. detaillierte Nachfragen seitens des Sozialamtes erforderlich, die unter Umständen zu einer Ablehnung des Antrages aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse führen können.

Zunächst werden die Gesamtkosten der Bestattung sowie die anzuerkennenden Kosten ermittelt. Den angemessenen Bestattungskosten wird zunächst der Nachlass gegenübergestellt. Dem verbleibenden Restbetrag wird das bereinigte Einkommen gegenübergestellt. Zudem erfolgt eine Prüfung, ob die Kosten ggf. aus dem vorhandenen Vermögen getragen werden können.

Allgemeiner Hinweis

Diese Ausführungen beziehen sich ausdrücklich nur auf die Kreisverwaltung und die kreisangehörigen Städte des Ennepe-Ruhr-Kreises. Weitere Auskünfte erteilt der zuständige Sachbearbeiter oder die zuständige Sachbearbeiterin.

Anlage

Grundsätzlich werden Kosten für eine einfache Bestattung bis zu den nachstehend genannten Höchstbeträgen anerkannt:

Position	Höchstbetrag in €
Sarg, Decke, Kleid u. Strümpfe, Einkleiden u. einbetten, Überführung innerhalb des Kreisgebiets bis zu 50 gefahrenen km, Trägerhandschuhe, Träger zur Überführung, Erledigung der Formalitäten	870,00
Preise für Einzelfallentscheidungen	
Träger zur Beisetzung	nach Rechnung
Redner	190,00
Sarggesteck	75,00
Sargkreuz (nur bei katholischen Bestattungen)	27,00
Überführung zum Krematorium	105,00
Überurne	49,00
Urnenüberführung	38,00
notwendige Überführung über 50 km	0,75/km
Zuschlag für nachts, sonn- und feiertags	50,00

Für die Ausstellung des **Totenscheins** werden grundsätzlich nur die Gebühren lt. GOÄ anerkannt.